

Sonnabends, den 5. December, 1750.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen *ic. ic.*
Unserer allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.



49.

Wochentlich-Stettinische
Frag- u. Anzeigungs-Nachrichten.

Worans zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern, sowohl inn- als aufferhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; ingleichen was für Sachen zu verlehnen, zu leihen, zu verpfänden vorkommen, verlohren, gefanden, oder gestohlen worden: diesen werden sodenn angefüget diejenigen Personen, welche entweder Geld leihen oder ausleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angekommenen Fremden *ic. ic.* Inlezt findet sich die Bier-, Brod- und Fleisch-Taxe, nebst dem marktgängigen Preis der Wolle und des Getreides in Vor- und Hinter-Domern, wie auch die Designation aller abgegangenen und angekommenen Schiffer.

1. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Buchhändler Joh. Gottfr. Kubloff, den 5ten Decem-
ber 1750. auf seiner Stube, bey dem Barbierer Herrn Krausen in der Gropengieser-Strassen, eine
Bücher-Auction halten wird; Es können also die Herren Liebhaber belieben, selbigen Lauch früh von 8. bis
12, und Nachmittags von 2. bis 6 Uhr, sich allda beliebig einzufinden, da ihnen den soll willig gedienet werden.

2. Sachen

nes G. G. K. 4.) Ein verguldeter Silber-Löffel, am Mundstück schon abgerieben. 5.) Eine silberne Zuckerzange. 6.) Ein klein Einfaß-Messer und Gabel. 7.) Eine kleine runde silberne Dose. 8.) Ein französischer Laib Br. so viel man in Erfahrung gebracht, sollen es zwei Stargardische Juden betreiben seyn, welche sich vor Italiener ausgeben, davon der eine nur ein Auge gehabt; Mann erfundet einen jeden aufhler, und an derer Orien, besonders die Herren Goldschmiede, dienlich, wenn sich von obbemeldete Sachen etwas zum Verkauf, oder sonst außsern sollte, denjenigen folglich der Obrigkeit zu übergeben, und es dem König. Hoff Amt allhier zu melden, man verpicht vor alle Bemühung einen guten Recompentz.

6. Sachen so ausserhalb Stettin gestohlen worden.

Zu Bahm sind vorige Woche in einer Hochzeit Deren Senator Buttermann drey silberne Löffel weggenommen, und aller gehaltenen Nachfrage ungeachtet sich nicht widerfinden wollen; Weil nun dieselben vermuthlich gestohlen, so werden die Herren Goldschmiede, oder jedermännlich dem solche im Verkauf gebracht werden solten, hiedurch respectiv dienstfremdlich eruchtet, solche anzuhalten, und an gedachtem Senatori Buttermann, nach Bahm zu überfenden, es soll dagegen ein rationabler Recompentz übersandt werden. Die Löffel sind oben an signirt C. L. Buttermann 1747.

7. Citaciones Creditorum ausserhalb Stettin.

Nachdem über des verstorbenen Pastor Spiegelbergs zu Weggero Vermögen, ein Concurz eröffnet, der Regierungs-Advocat Engelke zum Contradictore verordnet, und per Sentent. sub hodierno veranlasst, daß sämtliche Creditores edictaliter citiret werden sollen, dieses auch geschehen, wie die hieselbst und zu Anclam und Demmin affigirte Edictal-Patente des mehrten besagen. So wird hiedurch sämtliche Creditores, die an dieses Vermögen eine Ansprache haben, oder zu haben vermeinen, hiedurch beandt gemacht, daß Terminus zur Justification ihrer Forderungen auf den 18ten Decembr. vor unserer Regierung anbezeichnet sey, in welchen sie mit dem Contradictore und Reben-Creditoren ad Protocolum zu verfahren, und ihr Vorzugs-Recht mit Besande zu deduciren haben, widrigenfalls mit Ablauf des Termins AdA für beschlossenen angenommen, und diejenigen Creditores, die sich nicht gemeldet, mit ihren Forderungen präcludiret werden sollen. Signat. Stettin den 2. Octobr. 1750. Königl. Preuss. Venn- und Cammunsche-Regierung.

Den Publico wird hiedurch beandt gemacht, daß ad instantiam George Friderich Knorths auf Radach, alle und jede, welche an dem von ihm, von dem Rittmeister von Wischay, und desselben Ehegattin, erkaufften Antheile Guths in Radach, im Sternbergischen Ereyse belegen, eine Anforderung haben möchten, per Publice Proclamata dergestalt vor die Neumärkische Regierung citiret worden, daß sie a dato des 30ten Octobr. c. binnen 12 Wochen ihre Forderungen ad AdA anzeigen, den 27ten Novembr. a. c. den 23ten Decemb. a. c. und sonderlich den 22ten Januarii 1751. aber coram Commissario ihrer Forderungen gebührend justificiren, widrigenfalls getodetiret sollen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen werde angesetzt werden. Edictum den 10ten Octobr. 1750. Königl. Preuss. Neum. Regierung-Campsey hieselbst.

Es wird hiedurch beandt gemacht: daß ad instantiam der vermittelten Obrist-Lieutenantin von Waldborn auf Adamsdorf, alle und jede, welche eine Forderung an dem von ihr von denen von Steinweh verfaufften Guths Klein-Lagkow, bey Werlichen im Solbischen Ereyse belegen, haben, per Edictales vor die Neumärkische Regierung citiret worden: daß sie a dato des 30ten Octobr. a. c. binnen 12 Wochen ihre Forderungen ad AdA anzeigen, den 27ten Novembr. a. c. den 23ten Decemb. a. c. und sonderlich aber den 22ten Januarii 1751. coram Commissario Liquidar. ihre Forderungen gebührend justificiren, oder der ewigen Abweisung gewärtigen sollen. Edictum den 19ten Octobr. 1750.

Königl. Preuss. Neumärkische Regierungs-Campsey hieselbst.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erzbischoff, Cammerer und Churfürst ic. ic. Entschien allen und jeden Creditorens, so an des verstorbenen Prälat von Laurens Guths, oder dessen Vermögen, einigen An- und Anspruch vermeinen zu haben, Unsern Gruß, und sagen denselben hiedurch zu wissen, was massen der Hofgerichtsch. Advocatus Tybohus, als in des verstorbenen Prälat von Laurens Creditwesen bestellet Communis Mandatario, vermisst ist ad AdA gescheneht, und in Abschrift hiesey angehefteten Supplicat, eine gebührende Vorladung ad liquidandum allenrechtthänlich getheben. Wenn Wir nun solchem Guden statt gegeben; Als citiren und laden Wir euch hiemit, und in Kraft dieses Proclamatus, wovon eines allhier in Cöslin, das andere zu Coburg, und das dritte zu Stolp angeschlagen werden soll, peremptorio, daß ihr a dato Innerhalb 9 Wochen, wovon 3. für den ersten, und 3. für den andern, und 3. für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselben mit unbedingtesten Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verheiffen vermöget, ad AdA anzeigt, auch alsobenn den 2ten Januarii des 1751. Jahres vor Unserm Hofgerichte hieselbst unabweislich, oder per Mandatario, welche ihr aber bey Zeiten anzunehmen, und denselben mit genugsamer Instruction und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güthe zu versehen hatet, euch gestellet, die Documenta zur Justification eurer Forderungen in Originali produciret, eurer Forderungen halber mit dem Communis Mandatario, auch Neben-Creditoren ad Protocolum verfahren, gültliche Handlung rithen.

get, und in deren Entschlung rechtliche Erklärung, und locam in abzufassender Liquidations- und Priorität-Vertheilung gewartet, mit Ablauf des Termins aber sollen Adā für beschloffen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen ad Adā nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellt, und ihre Forderungen gebührend justifiziret, nicht weiter gehöret, vom dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen anferleget werden. Wornach sich also dieselben zu richten. Sigenat. Cöslin den 19ten Octobr. 1750. (L.S.) G. B. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzg. Cammerer und Churfürst ic. ic. Entbieten allen und jeden Creditoribus, so an den Gütern Reichs, Krön, Kurfürstlichen und Gabeln, eine Ansprache, ex quounque capite sic auch nur sein könne, zu haben vermeinen, Unsern Gruß, und fügen euch hie mit zu wissen, was massen der Obrist-Leutenant Val. Thasar Greberich, Freiherr von der Goltz, und dessen Ehefrau, vermittelst eines allhier übergebenen, und in copiel. Abschrift hiebey gehestateten Supplicans, und dessen Beylagen alles angeleget, wie daß, nachdem sie von ihrem respectivē Vater und Schwieger-Vater, dem Ernst Christoph Reichs-Grafen von Mantem sein, Königl. Polnischen, und Chur Sächsischen Cabinetts, und Erbs-Ministre, obbemelte Güther, laut Contract sub A. für 40000 Rthlr. gekauft, und in dem §. 5. desselben stipuliret worden, daß alle und jede Creditores edicalliter citiret werden solten, sie dieses zu ihrer Sicherheit nöthig gehalten, und allerunterthänigst-demüthigster Bitte, daß Wir dahero gewöhnlich Edicall. an euch zu ertheilen allergnädigst geruchen mögten. Wenn Wir nun diesen Suchen statt gegeben; So citiren und laden Wir euch hie mit samt und sonders, daß Ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin, peremptorie zu rechnen, eure Forderungen oder Ansprache, so wie Ihr dieselbe mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Art justificiren zu können vermeinet, ad Adā anseiget, auch den 26ten Februaris des 1751ten Jahres, vor Unserm Hof-Gerichte hieselbst, euch zum Verhöre unaußbleiblich gehalten, bey Felten einer Advocaten annehmet, und denselben mit genugsamer Instruction und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güthe verhöret, in Termino die Documenta in Originali produciret, dars über mit Supplicantis ad Protocolum verfähret, gültliche Handlung pfleget, und in Entschlung der Güthe, rechtliche Erkenntnis gewartet, mit Ablauf des Termins aber sollen Adā für beschloffen angenommen, und diejenigen, so sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, doch benannten Tages nicht erschienen, präcludiret, und in Ansehung dieser Güther, und derselben Verkauf, mit Ihren Forderungen und Gesuchstamen nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen anferleget werden. Damit nun dieses zu jedermanns Wissenschaft desto besser gelangen möge, so soll ein Proclama hieselbst in Cöslin, das andere zu Colberg, und das dritte zu Cölin affigiret, auch nicht allein denen Statistischsten Intelligenz-Bogen inseriret, sondern auch solches in den Dreßdenschen und Berlinischen Zeitungen besorget werden. Sigenat. Cöslin den 28ten Novembri. 1750.

(L.S.)

G. B. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzg. Cammerer und Churfürst ic. ic. Fügen allen und jeden Creditoribus des Reichs Rath Rechts, wie auch denen so sonstn daran gelegen, hie mit zu wissen, was massen seligen Landrath Lenen Witze, vermittelst anliegenden copysichen Libello sub A. anseiget, wie selbige von gedachtem Reichsrath Raditten, Inhalt bezugestagten Kauf-Contractus sub B. nachsehende Grund-Stücke erbt, und eigenthümlich für 1750 Rthlr. an sich gekauft, nemlich: 1.) Dessen vor dem Hohen-Chor gelegene Stadt- und Garten-Wiese, wie solche in dem Caratro vom 1ten Septembri. 1748. in registrirt, mit dem darauf liegenden Heu-ten und Hopsen-Stangen. 2.) Den daran liegenden Garten, in denen Grängen und Wäldern, wie er diese Stücke ererbet und erkaufet, 3.) beneßt denen in dem Sorten-Hause stehenden Tapeten, und übrigen Mobilien, ferner 4.) zweien drey halbe Hufen vor dem Heintzhor, davon zwey in einer Pachte, und im Caratro No. 34. er. 35. und dessen Peter Woldenhanfers und Braunschweigens Hufen, die dritte aber im Caratro No. 39. wolschen Cammerer Wollen Erben, und dem Schwedischen Stift belegen seyn, und 5.) zwey halbe Stücken, so von seinem seligen Groß-Vater Peter Raditt bestammen, und vor dem Wäldchen-Hor, aber dem Jamunshofen hohlen Grund Felt werts, bey Martin Wolsen, und Stadt-werts bey seitz nun von dem seligen Advocat Bökelt im Verhöre haben den 2. Stücken belegen. Mit Allerdemüthigster Bitte, daß Wir solcherhalb Edicall. zu ertheilen, allergnädigst geruchen mögten. Wenn Wir nun solchen Suchen statt gegeben; So gehennad erstein und laden Wir alle die-jenigen Creditores, so an obberichtete Grund-Stücke, ein dingliches Recht, oder ex quounque alio capite eine Ansprache in haben vermeinen, hie mit und Kraft dieses Proclamas, wovon eines allhier in Cöslin, das andere zu Colberg, und das dritte zu Stolpe affigiret werden soll, peremptorie, daß Ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie Ihr dieselbe mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche weise zu verwickeln vermögten, ad Adā anseiget, auch den 26ten Martii vor Unserm Hof-Gerichte allhier auch gehalten, die Documenta in Jurisdictione eurer Forderungen in Originali produciret, gültliche Handlung pfleget, und in deren Entschlung rechtliche Erkenntnis gewartet, mit Ablauf des Termins aber, sollen Adā für beschloffen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderung ad Adā nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch

noch benannten Tages sich nicht gestellt, und ihre Forderungen gefährdend justificirt, nicht weiter gehet, von denen erwähnten Grundstücken abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt. Wornach ihr euch zu achten. Sigmund Ebenen den 20ten Decembr. 1750.

(L.S.)

G. D. v. Bonin, Hofgerichtspräsident.

Wir Bürgermeister, Richter und Rath der Stadt Kœnigsbrunn, entziehen allen und jeden Creditoren, so an des Bürger und Rådler Daniel Lockwitz Vermögen hieselbst, einigen Anspruch vermerken zu haben, unserm Gnuß, und fügen denselben hieburch zu wissen, was müssen nach in obgedachten Bürger und Rådler Daniel Lockwitz Vermögen entlassenen Concurs, das hiesige Stadt-Gericht eure gedächtnis des Vorladung ad liquidandum begehret hat. Wann wir nun solchem Buchen statt gegeben; Als citiren und laden wir euch hienit und kraft dieses Proclamaire, wovon eines hier, das andere zu Anclam, und das dritte zu Stettin angeschlagen, peremptorie, daß ihr a dato innerhalb 9 Wochen, wovon drey für den ersten, drey für den andern, und drey für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderung, wie ihr dieselbe mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu justificiren vermeinet, ad Acta anzeige, auch den 12ten Januarii a. i. vor unserm Königl. Stadt-Gericht, früh um 8 Uhr euch gestellt, die Documenta zu justification eurer Forderung in Originali produciret, eurer Forderung haben mit dem Debitore ad Protocolum verfahren, gültige Handlung pfleget, und in deren Entziehung rechtliche Erläuterung, und Locum in abzufassen den Priorität-Urtheil gewartet. Mit Ablauf des Termins oder sollen Acta für beschloffen geachtet, und dies jenigen in ihre Forderung ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellt, und ihre Forderungen gefährdend justificirt, nicht weiter gehet, von dem Vermögen abgewiesen; und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Wornach sich also dieselben zu achten.

Als sich aus Indication des Bürgers und Weißbäckers Meister Joachim Friedrich Lohrens zu Poyritz Vermögen ergiebet, daß derselbe summe Obreratus, und dem Gerichte sowohl an dessen Conservation, als Bezahlung derer Creditoren gelegen; So wird hieburch bekannt gemacht, daß Creditores des gedachten Lohrens, sich samt und sonderlich zu Entrichtung der Güthe gegen den 23ten Decembr. c. zu Rathhause in Poyritz einstellen, auch zugleich diejenigen, bey denen Sachen versetzt, solche sodann zu Rathhause vor sich selbst bringen, und ihre Creditura liquidiren, oder gewärtigen sollen, daß sie ihre Forderungen für verlustlich erkandt, und dennoch die Sachen restituiren sollen.

Der Erben des verstorbenen Wöllers Christoph Meien, verkaufen ihre in dem Wöllischen Amts-Dorf Weller, erbliche Windmühle, an den Müller Thimotheus Sälcker; Welches Königl. Verordnung gemäß hieburch bekannt gemacht wird. Zugleich aber werden diejenigen, welche entgegen wider den Verkauf etwas einzuwenden, oder an den benannten Erben eine Ansprache haben, hieburch erinnert, in Termino den 20ten Decembr. a. c. sich bey dem Königl. Amte zu Wollin zu melden, solche ihre Forderung zu justificiren, und zu gewärtigen, daß nach solchem Termino keiner damit werde gehöret werden.

Der Herr Pastor Petrus zu Pleßnitz, hat sein zu Colberg am Marckte, zwischen Herrn Baccalaneo Dillen, und Herrn Stadt-Mußeck Backermeistern Häusern, lüne belegenes Wohn- und Brannthaus, an den Amts-Altermann der Schlächter Meister Sinellen, erb- und eigenthümlich verkauft; Welches Königl. Verordnung gemäß hieburch bekannt gemacht wird. Es haben also diejenigen, welche wider diesen Kauf etwas einzuwenden, oder sonst eine gegründete Ansprache daran zu machen befugt seyn, sich binnen 4 Wochen a dato an, bey dem Käufer zu melden, nach welchem Termino nicht mehr Befugung ausgeföhret, und keinem mehr davon Red und Antwort gegeben werden wird.

8. Personen so entlaufen.

Da der bisherige Postwärter zu Arensdorbe in der Renmark, Namens Böttcher, welcher, nach dem er pflichtvergeßener Weise, die zu Post gegebene Königl. und andere Güter unterschlagen, und darauf entwichen, und außer Landes gegangen; auf die von der Königl. Renmärckischen Regierung erlassene Edictal-Citationes sich noch nicht wieder eingelassen, um wegen seiner Malversation und heimlichen Entweichung Rede und Antwort zu geben; So wird dem Publico annoch bekannt gemacht, daß gedachter entwichene Postwärter Böttcher, mit dem Vornamen Friedrich heiße, sich auch in Pohlischer Sprache de Barnasch nennen soll; derselbe ist 34. bis 35 Jahre alt, mager, sehr vorknarrlich, und braun von Angesicht, wie ein Herumgehender Hühnelmacher; im Munde fehlen ihm die Vorderzähne, hat eine Schnarre über die Nase und Ober-Lippe auf der rechten Seite, so er vor 1 und einen halben Jahre in einem gehabten Quereil mit dem Degen bekommen; und lange Schwarzbraune zusammen gestochene Haare, worauf eine schwarze Cocarde gebunden; trägt einen rothen alten, und einen grünen alten Rock, letzterer ist mit silbernen Knöpfen eingefasset, auch zwischen eine graue Perugge. Sollte nun vorbeständes beyer Postwärter irgendwo angetroffen werden; so werden alle respective Gerichte, Bezirkeiten dienlich ersucht, demselben sofort zu arrestiren, und der Königl. Preussischen Renmärckischen Regierung davon ohne gezäumt zu benachrichtigen, welche alsdann ohne Verzug veranlassen wird, daß derselbe gegen die gewöhnlichen Kosten abgeholt werde.

Da die beyden zu Schönbagen entlaufne diebstähliche Weisk- Personen, welche in dem Intelligenz-Be-
 tel No. 42. Th. 8. pag. 597. beschrieben, noch nicht wieder ertappt werden können, und nach der Urtheil des
 Königl. Criminal Collegii, aller Fleiß anzuwenden werden soll, selbige wieder zur Haft zu bringen; So
 wird hiedurch lebendmännlich, besonders die Herren Prediger, bey ihre Herren Amts Wärdern zum Theil
 auch beschrien werden, ersucht, ob ihren Gemeinden kund zu machen, und sich alle Mühe zu geben, zu ih-
 rer eigeuen, und des Landes Sicherheit, diese beyden Diebe anzuforschen, damit solche wieder in Verhaft
 genommen, und zur wohlverdienten Strafe gezogen werden können.

9. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Diesen bevorstehenden Weyhnachts, kommen bey dem Secretario Judicii Köpfern 1600 Rthlr. und
 künftigen Ostern 1751. 1200 Rthlr. Capital ein; Wer nun solche wieder zinsbar übernehmen will, und
 Sicherheit bestellen kan, der wolle sich bey Zeiten bey demselben melden, da ihnen denn mit einem oder
 andern gebietet werden kan.

Auf erstere und sichere Hypothec sollen unter Consens eines Wohlbl. Weyßen Amts alhier,
 200 Rthlr. Kinder-Gelder zinsbar bestättiget werden, und sind dieselben vor verordneten Vormündern,
 dem Chirurgo Herrn Kühn, und dem Brauer Hahn, beyde am Hofmarkte hi. selbst wohlhafft, zu erzeugen;
 Allenfalls können sich auch diejenigen, welche solches Capital annehmenen willens, und wie erwehnt,
 hinlängliche Sicherheit stellen können, bey Herrn Bürgermeister Matthias, als Chef des Weyßen Amts,
 inmed. ac. d. h. d. h. melden, und dem W. s. l. n. nach, Beschreibes gewärtigen.

10. Avertiffements.

Dem Publico wird hiedurch nachrichtlich bekandt gemacht, daß das Vieh-Steuren in Hiesiger
 Provinz anoch in nachstehenden Orten grassiret, als 1.) in Vor-Pommern, 1.) in dem Randow'schen
 Crefse, in den Dörfern 1.) Carlsberg, 2.) Watingedahl, 3.) Friedfeldt, 4.) Wollin, 5.) Storkow,
 6.) Cackow, 7.) Puckow, 8.) Kraadow, 9.) Glasow, 10.) Rammmin, 11.) Miewegen, 12.) Hedd, 13.)
 Gorkow, 14.) Nothn-Clempow, 15.) Cooblenh, 16.) Krugsdorf, 17.) Jarnentlin, 18.) Plawen, 19.)
 Prägn, 20.) Hohenholz, 21.) Barnimelow, 22.) Grang, 23.) Sommerdors, 24.) Martin, 25.) Salens-
 tin, 26.) Larentin, 27.) Ladow, und 28.) in der Stadt Garg. Ferner II.) im Ancklamschen Crefse,
 1.) in Liepe, 2.) Piep, 3.) Jagendik, 4.) Stolz-mours, 5.) Brießig, 6.) Sandrug, 7.) Baurerohr,
 8.) Klosterhoff, 9.) Darzig, 10.) Schönewalde, 11.) Nothwein, 12.) Groß und Klein-Hammer.
 Und sodann in Hinterpommern, 1.) im Sagow'schen Crefse, 1.) in Groß-Salawitzow, 2.) Schwarzenbeck,
 3.) Bornewitz, 4.) Bepnick, 5.) Dorf-Blüh, 6.) Amt-Blüh, 7.) Wobrowo, 8.) Sawend, 9.) Hansfelde,
 10.) Mischenbach, 11.) Kinde, 12.) Adelow, und 13.) auf dem Vorwerk Sagan. Imgleichen III.) in dem
 Pnyssischen Crefse, 1.) in Gottberg, 2.) Dohberphul, 3.) Hohenwalde, 4.) Schönewerder, 5.) Mandelkow,
 6.) Blandensee, 7.) Warkin, 8.) Puntow, 9.) auf der großen Ladenschen Mühle, 10.) in Bepfelde,
 und 11.) auf dem Hare Brunkeln. Ferner IV.) in dem Greiffenbagen'schen Crefse, 1.) in Liebenow,
 2.) Jäbersdorf, 3.) Lhansdorf und 4.) in Heinrichsdorf. Und endlich V.) in dem Neu-Stettin'schen
 Crefse, in Warenbusch. Stettin den 19ten November 1750.

Königliche Preussische Pommersche Kriegs- und Domainen-Cammer.

Als das Weyhnachts-Warck in Alten Stettin den 20ten Novemb. einfällt, und gewöhnlicher
 maßen bis den 14ten Decembr. bestehen bleibet, mithin die Stettin'sche Kaufleute, Krämer und Handels-
 wercker, das zu Stargard auf den 7ten Decembr. c. angeßte Weyhnachts-Warck solchergestalt nicht
 wideren bereifen können; So wird solches hiedurch dahin geändert, daß solches Weyhnachts-Krahs-
 Warck zu Stargard bis auf den 14ten Decembr. c. hinausgesetzt sey, und bis den 24ten ejusdem bestes
 sein bleibet, auch die Hiesigen zu Warck reisende Kaufleute, Krämer und Handwerker, auf solchen
 Warck die ersten 8 Tage mit aussetzen, die übrigen 3 Tage aber für die Einzelwischen alleine seyn sol-
 len; Welches dem Publico hietruck nachrichtlich bekandt gemacht wird. Siganum Stettin den 27ten
 Novemb. 1750.

Königl. Preuss. Pommersche Kriegs- und Domainen-Cammer.

Als der Obrst-Lieutenant Gottlieb Christian von Kleiß, allenunterthänigst vor-gestellet, welcherger
 statt er von dem nunmehr seligen Major Hans Heinrich von Pasrow, das Gut Nidel mit allen Pertin-
 entien, als ein Allodium, nichts davon ausgenommen, erkaufet, nachhero aber erfahret, daß unter andern
 das sogenannte kleine Gut von Nidel, ein Mantensel'sches; und das sogenannte Schandens-Guth, ein
 Krockow'sches Lehn-Guth sey, mithin gedachter von Kleiß von denen Lehn-Trägern Ansprache beforaen
 müßte, mit Bitte, alle diejenigen, so an dem Guthe Nidel, und dessen Pertinentien, und an dem sogen-
 manten kleinen und Schandens-Guthe, auch bey diesem beknüßlichen Folge, ein Jus Agnacionis seu pro-
 metibus zu haben, und der begehrenen Allodification in contradictorien berechtigt, so seyn vermeinen, edic-
 tlicher gewöhnlicher maßen zu citiren, und wie des Supplicanten Petito deferiret, zu Abmachung dieser Sa-
 che Terminum auf den 15ten Februario 1751. präfixiret, und die von Mantensel, und von Krockow, so
 daran berechtigt zu seyn vermeinen, dazu citiret, und die Edictales alhier zu Stettin, imgleichen zu Ede-
 n

In und Polgin affigiren lassen; So wird solches der Königl. Verordnung gemäß auch hiedurch notificiret und kund gemacht. Signatum Stettin den 26ten Octobr. 1750.

Königl. Preussische Vommersche Regierung.

Nachdem Catharina Maria Stammanns, wider dero heimlich entwichenen Ehemann, den Riemer Samuel Klau, in puncto malitiosae desertionis bey der hiesigen Königl. Regierung Klage erhoben, und das bey angezeiget, daß derselbe vier Jahr vor der Entweichung mit ihr in Stargard, aber sehr unordentlich gelebet, so daß er viele Schulden gemacht, und sie vor 16 Jahren, da er heimlich davon gegangen, in armseligen Umständen sitzen lassen. So ist gedachter Samuel Klau, durch die zu Stettin, Anclam und Stargard in Wackenburg affigirte Ediclales peremptorie gegen den 12ten Febr. 1751. vor hiesige Königl. Regierung citiret, um Ursachen wegen seiner Entfernung anzugeben, widrigenfalls in contumacia eine rechtliche Semtung, und daß Klägerin sich anderweitig verheyrathen könne, publiciret werden soll. Signatum Stettin den 30ten Octobr. 1750.

Königl. Preussische Vommersche Regierung.

Vor die Neumärkische Regierung und Consistorium zu Euln, ist Christoph Friederich Ulming, eines Pachmaders Sohn aus Püllchan, ad instantiam seiner Ehefrau, Aunen Rosinen Ulmingen, geborenen Wathschkin, propter malitiosam desertionem, gegen den 5ten Novembri. 3ten Decembr. 2. c. und sonderlich den 14ten Januarii 1751. per publica Proclamaia citiret worden, daß er sodann wegen bößlicher Verlassung seiner Ehefrau Rede und Antwort geben, oder gewärtigen solle, daß dieselbe von ihm a vinculo matrimonii geschieden, und ihr sich anderweitig zu verheirathen frey gegeben, wider ihn den Christoph Friederich Ulming aber dem Fisco seine Jura reserviret werden sollen. Wornach sich dann derselbe zu acht. Neumärkische Regierung & Consistorium begeben.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Cammerer und Chanceryr. u. Entliehen dem Geschlecht derer von Blasenapp, als Lehnsfolgern an Luckins, unsern Gruß, und sagen euch hienit zu wissen, was massen Carl Friederich von Rezhner, in Sachen contra die Gevürdere, in specie Hauptmann von Blasenappen, bey denen mündlichen Vorträgen allerunterthänigst gehoben, Wir möchten allergnädigst geruhen, euch ad relevandum dorer des Vaters Hofe in Luckins, welche vermög hiedey kommenden coppylichen Protocol auf 701 Rthlr. schätzet worden, per Ediclales zu citiren. Wann Wir nun solchen Sachen statt gegeben, so citiren und laden Wir euch hienit, und Kraft dieses Proclamaia, wovon eines allhier zu Euln, das andere zu Wlger, und das dritte in Birwalde affigiret werden soll, ersichtlich, daß ihr a dato innerhalt 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin zu rechnen, und also in Termin den 16ten Decembr. euch vor unserm Hofgericht allhier person und unanfechtlich, oder per Mandatarios, welche ihr mit zureichender Vollmacht und Instruction zu versehen habet, gestellt, und euch erläßet, ob ihr diese bey Vaters Hofe in Luckins, welche, wie gedacht, auf 701 Rthlr. taxiret worden, pro estimato precio relinquit, und das Precium erlegen wollet, sub comminatione, daß ihr sonst mit eurem Lehn-Recht präcludiret, und hernächst zur Substantiation geschritten werden soll. Wornach ihr euch zu achten. Signatum Euln den 18ten Septembri. 1750.

(L.S.) G. V. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Die Collocaturs in Vommern, zu der hiesigen Französischen Lotterie sind folgende: In Anclam Hr. Bräuer Kaufmann. In Cammin Hr. Inspector Kühne. In Carnitz Hr. Inspector Wilde. In Colbets Hr. Hofprediger Landau. In Euln Hr. Pupillen-Rath Widmann. In Demmin Hr. Bürgermeister Schuele. In Gollnow Hr. Cammerer Zegelin. In Greiffenhagen Hr. Bürgermeister Martin. In Greiffswalde Hr. Professor Dähnert. In Lauenburg Hr. Pastor Behr. In Luzow Hr. Pastor Kummer. In Havelberg Hr. Präpositus Siegel. In Rügenhagen Hr. Pastor Rahn. In Stargard Hr. Doctor Inaugurirte. In Stettin Hr. Gerichts-Secretair Jeanon. In Stolpe Hr. Bürgermeister Andrea. In Stralsund Hr. Hof-Secretair Dittmer. In Usedom Hr. Präpositus Antken. In Wollgast Hr. Bräuer, Apotheker. Dieziehung der ersten Classe dieser sehr vortheilhaften Lotterie, davon der Plan in hiesigen Intelligenzen sub No. 36, 39, 40, und 41. zu sehen, ist auf den 12ten Junii, wegen der Unmöglichkeit eines Directeurs aufgehoben worden. Es werden übrigens die Billets am fünftigen Freytag den 1ten dieses Nachmittags im Seegler-Hause hieselbst öffentlich gezahlet, senffirt, und in die Käder gethan, und wird es einem jeden frey stehen, dabey einen Preuss abzugeben, wornach die Käder versegelt, und in einem verschlossnen Zimmer bis den Ziehungs-Termin, so auf den 12ten c. im Seegler-Hause festgesetzt bleibt, gelassen werden. Es sind noch etliche Actien zu der Gesellschaft von 1000 Loosen a 10 Gr. zu bekommen.

Als des Bürgers und Wäblers zu Neckeründe, Daniel Ludwizens Haus, cum pertinentiis zur Substantiation gekommen, und in ultimo Termino Licitationis am 31ten Octobr. 2. c. der Tramer und Wäbler Johann Wühl plus Licitans erblieben; So wird solches denen sämtlichen Creditoren respect. Creditibus hienit kund und wissend gemacht, damit dieselben, auch der Debitor selbst, in Zeit von 6 Wochen, von 3ten Octobr. c. an gerühret, pinguiore, emtorem stellen, und sich darum bemühen können; Sollte sich aber in dieser gesetzten Zeit, und bis den 12ten Decembr. 2. c. kein annehmliches und besserer Käufer finden, so bleibt es bey den letzten Noth, und wird nach Ablauf dieser 6 Wochen keiner weiter anzu nehmen werden.

In respectu vor Ihre Gnaden, der Frau General-Feldmarschallin, Gräfin von Borch Excellence, läßt sich das Geschlecht derer von Lockfeld die ungegründete Angabe, so in den Intelligenzien sub No. 46. pag. 656. No. 27. pag. 666. wegen des Guths Gröfßin in soweit haben worden, nur sehet es sich gemüßiget, dem Publico zu eröffnen, daß dieses Guth der Familie derer von Lockfeld gehört, und keineswegs ein Ackerlehen derer von Borch ist, anbey von Ihrer Excellence, der Frau General-Feldmarschallin, Gräfin von Borch, nicht anders kan erhandelt werden, wie es der selbige Wesiger des Guths possidiret; solten Ihre Excellenz ein solches nicht gemint seyn, die Pfand-Jahre anzunehmen, wann selbige no. nicht verfloßen wären, so gebühret dem Herrn Hauptmann von Borsien die Familie derer von Lockfeld zur Reduction zu citiren, und wenn selbige solche nicht prästiret, möchte ihm alddenn erlaubt seyn, sein haben des Recht anderweitig zu überlassen.

Weil den 21ten Decembr. c. 2. der Verlassungs-Tag zu Stargard angesehen worden; So wird dem Publico solches hiedurch bekannt gemacht, damit sowohl diejenigen, so sich zur Verlassung ansetzen, als auch welche ein Jus contradiendi an den verkauften Stücken zu haben vermeinen, sich an oberwähnten Tag, gebörigen Ortes melden, und ihre Gerechtigame wahrnehmen können, oder zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren Præsentionsa werden präcludiret werden.

Zu Pölsin sind der seligen Frauens Witwen Erben gesonnen, ihres am Markte, zwischen den Schreker Pölow, und der Witwe Benckent, in den belegen Wohnhaus, an den Reichsleuten zu verkaufen; Solte nun jemand an diesen Hause mit Bestande einige Ansprache machen zu können vermeinen, so haben selbige sich in Zeit von 3 Wochen daseits zu Nachhauße vor öffentlichen Gericht zu melden, und ihre Jura zu doctren, oder der Præclusion zu gewärtigen.

Da der Herr Hauptmann Leonhard von Eickstedt, sein ex concursu in Anno 1738. erstanden, und ihm gerichtlich adjudiciret seyn, und Ritter-Guth Dargabell, im Anclamischen Districto belegen, mit allen Pertinentien, an den Herrn General-Major von Schworin, Commandeur Maragrasß, Bayreuthischen Dragoner-Regiments, erbs- und eigenthümlich veräußert; So lassen Herren Contrahenten solches hiedurch zu dem Ende bekannt machen, damit alle und jede, so ex quounque capite einige Anforderung an diesem Guths zu machen vermeinen, sich binnen 6 Wochen bey ihnen, den respective Herren Contrahenten, oder dem Herrn von Eickstedt zu Salchow, als Mandatarium seines Vuders, gebäthen Herrn Verkäufers, desgleichen bey dem Herrn Bürgermeister Gröfßow in Anclam, und Bürgermeister Kubehof in Pölow walt, gehörlig melden, weil sonst den 14ten Decembr. a. 2. sämtliche Kauf-Gelder an den Herrn Verkäufer ausgehahlet werden sollen.

Zu Stargard verkaufen seligen Joachim Stresmanns Kinder, mit Genehmhaltung drei Vormünder, ihren vor dem Pörsischen Thore daseits belegenen Ackerhof, wovon die Scheune aber abgebrant, um und für 100 Rth. Solte jemand hieran etliche Contradiction zu haben vermeinen, der selbe kan sich in nächsten Verlassungs-Tage, den Montag vor Wechnachten melden, oder er hat zu gerachten, daß er mit seiner Præsention nicht weiter gehöret werden soll.

Nachdem Aldiger Achatz von Böck, aus Varnims-Tunow, bey Stargard in Pommern gebürtig, ohngefehr 45 Jahr alt, mittelmaßiger, dab y etwas verwachener Statur, sich seit einigen Jahren nicht in seiner Heymath sehen lassen, dessen selbst eigener Ruz- und Interest aber seine baldigste Gegenwart erfordert; Als wird demselben hiedurch zu wissen gethan, daß er sich mit dem ersten in Varnims-Tunow bey der verwitweten Frau Kientenantiin von Böcken einfinden möge. Und da man in Erfahrung gebracht, daß er sich vor einigen Jahren im Landenswischen bey Pölow herum, angehalten; So wöb jedermännlich, insonderheit die Herren Wegdiger daseses Ortes, denen etwa dieses kühler Achatz von Böck Aufs-enthalts bekandt, hiedurch dienlich ersucht, denselben nach dem Verlangen nach ihm bald möglichen zu benachrichtigen, oder wenn er etwa wider Vermuthen gestorben seyn solte, dabon eine gürtige schriftliche Nachricht an die verwitwete Frau Kientenantiin von Böcken, per Stargard, a Varnims-Tunow zu ratheln; Wögen alle nur zu besördernde Örentlichkeit verprochen wird.

Zu Alten Damm will des Schlichter Meister Paul Motchiesen Witwe, ihren Schwieger-Sohn den Bürger und Bäcker Meister Paul Havnstein, ihre beyden Häuser in der Langen und Kuh-Strasse gerichtlich verlassen, wozu Terminus auf den 29ten Decembr. c. 2. anberahmet worden; Wedes hiemit ledermann bekandt gemacht wird.

Des verstorbenen Herrn Senatoris und Secretarii Kirchkeins Erben, wollen ihr ererbtes Haus zu Alten Damm, in der Fischen-Strasse belegen, an ihrem Schwager, den Bürger und Harnweber Christoph Himmel gerichtlich verlassen, und ist Terminus dazu auf den 29ten Decembr. c. 2. prästiret; Welches der Ordnung gemäß hiemit bekandt gemacht wird.

Zu Pölsin verkaufen der Bürger und Tuchmacher Meister Jacob Aulen, seine Scheune vor dem Tempelbergischen Thore belegen, an den Bürger und Tobackspinier Meister Peter Gallen, für 56 Rth. So jemand wider diesen Kauf und Verkauf etwas einzuwenden vermeinet, hat sich dero bey E. E. Rath daseits zu thun 14 Tagen zu melden.

Zu Treptow an der Tollense, hat der Bürger und Schuster Meister Johann Helmig, 2 pect stey Morgen Acker im Gröfßowischen Felde, zwischen dem Färber Weng, und einem kleinen Stück belegen,

Den 21ten Novembr. Ein Edelmann aus Curland, Herr von Wigand,
 Den 22ten Novembr. Herr Baron von der Golze, logirt bey dem Capitain von Burgsdorf.
 Den 23ten Novembr. Herr Capitain von Hilde, außer Dienften, logirt bey dem Herrn Präsident von
 Ascherleben. Herr Landrath von Baisleben, kommt von Wobersich, logirt im Landhause.
 Den 24ten Novembr. Herr Landrath von Glasenap, kommt von Zadenthin, logirt im Landhause.
 Den 25ten Novembr. Herr Obrist von Bonin, und Herr Hauptmann von Jegg, vom Prinz Franzischen
 Regiment, logiren in 3 Kronen.
 Den 26ten Novembr. Herr Capitain von Schulz, außer Dienften, kommt von seinem Suchlogirt im Pots-
 dam. Herr Lieutenant von Marckal, vom Rothenburgischen Regiment. Herr Lieutenant von
 Borch, vom Brandenburgischen Regiment, kommt von Pasewalk, logirt im Potsdam.
 Den 27ten Novembr. Herr Lieutenant von Hinmings, vom Schulzischen Regiment, logirt bey dem Herrn
 Major von Läderis.
 Den 28ten Novembr. Herr Cammer-Herr von Bähr, kommt von Danzig, logirt im Potsdam.
 Den 29ten Decembr. Herr Lieutenant von Münchow, vom Darmstädtischen Regiment, logirt im Potsdam.

13. Preise von unterschiedenen zum Verkauf fürhandenen
 Gütern in Stettin.

Baaren bey 8c. 280 th .

Swedisch Eisen. 10 Rt.
 Englisch Wock-Zinn.
 Dito Stangen-Zinn. 30 Rt.
 Dito Blez. 13 Rt.
 Isländische Fische.
 Finnemärkschen Rotzher 11 Rt.
 Königsberger Hanf. 19 Rt. 20 gr. b. 12 Rt.
 Dito Schuden-Hanf. 14 Rt.
 Ordinaire Toffe. 10 Rt.

Baaren bey 8c. a 110 th .

Japanholz. 15 Rt.
 Gemahlen Selbholz. 6 Rt.
 Dito Rothholz. 15 Rt.
 Fernbock. 23 Rt.
 Amsterdammer Pfeffer. 39 Rt.
 Groß Melis Zuder. 21 Rt.
 Refinade. 24 Rt.
 Klein dito. 27 Rt.
 Candisbroden. 30 Rt.
 Valence Mandeln.
 Grosse Rosinen. 9 Rt.

Brodtaxe.

	Yfund	Loth	Qu.
4 R. 2. Pf. Semmel	10	10	2
3. Pf. dito	15		3
4 R. 3. Pf. schön Roggenbrod	1		1
6. Pf. dito	2		2
1. Gr. dito	4		1
4 R. 6. Pf. Haubadenbrod	2	9	2 $\frac{1}{2}$
1. Gr. dito	4	19	1 $\frac{1}{2}$
2. Gr. dito	9	6	1

Fleischtaxe.

	Yfund	Gr.	Pf.
Rindfleisch	1	1	3
Salbfleisch	1	1	4
Lammfleisch	1	1	1
Schweinfleisch	1	1	4

Vom 25ten Novembr. bis den 1ten Decemb
 1750. sind alhier keine Schiffe aus,
 noch einpassirt.

Biertaxe.

	Rt.	Gr.	Pf.
Stettinisch braun Bierbier, die halbe Sonne			
das Quart	1	2	
Stettinisch ordinair braun und weiß Bierbier, die halbe Sonne			
das Quart	1		
auf Douteillen bezogen			6
Weizenbier, die halbe Sonne			7
das Quart	1		6
die Douteille			7

Un Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 18ten Nov. bis den 1ten Decemb. 1750.

	Wispel	Scheffel
Weizen	32.	1.
Roggen	103.	14.
Gerste	168.	15.
Malz		
Haber	30.	3.
Erbsen	6.	
Buchweizen		
Summa	338.	9.

14. Woll

14. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Dom 27 ten Novembr. bis den 4 ten Decembr. 1750.

	Wolle, der Stein.	Weizen, der Winfp.	Moggen, der Winfp.	Gerste, der Winfp.	Rais, der Winfp.	Haber, der Winfp.	Erbsen, der Winfp.	Buchweiz, der Winfp.	Haufen, der Winfp.
Zu									
Anclam	2 R.	20 R.	10 R.	10 R.	—	6 R.	13 R.	—	—
Bahn	—	24 R.	12 R.	10 R. 11 R.	—	7 R. 12 R.	10 R.	—	—
Belgard	3 R. 12 R.	26 R.	11 R.	10 R. 12 R.	13 R.	6 R.	12 R.	26 R.	8 R.
Berwalde	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Bublitz	3 R. 8 R.	26 R.	10 R.	9 R.	12 R.	7 R.	20 R.	7 R.	8 R.
Biktow	—	—	9 R.	8 R.	10 R.	4 R.	—	—	—
Cammin	3 R. 8 R.	30 R.	11 R.	10 R.	10 R.	7 R.	9 R.	—	8 R.
Colberg	3 R. 8 R.	28 R. 12 R.	12 R.	12 R.	14 R.	6 R.	16 R.	—	8 R.
Eckeln	—	27 R.	11 R.	11 R.	—	6 R.	15 R.	—	—
Ecklin	—	26 R.	11 R.	11 R. 8 R.	—	6 R.	11 R.	10 R.	—
Haber	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Damm	—	20 R.	9 R.	11 R.	12 R.	6 R.	11 R.	14 R.	—
Demmin	—	24 R.	12 R.	12 R.	—	8 R.	16 R.	—	—
Friedrichow	—	24 R.	11 R.	10 R.	—	8 R.	12 R.	—	—
Fregentalde	—	20 R.	11 R. 12 R.	11 R. 12 R.	14 R.	8 R.	15 R.	—	—
Garz	—	20 R.	11 R. 12 R.	11 R. 12 R.	14 R.	8 R.	15 R.	—	—
Gollnow	3 R. 12 R.	26 R.	13 R.	10 R.	—	5 R. 8 R.	16 R.	—	—
Greifenberg	—	28 R.	11 R.	9 R.	12 R.	6 R.	12 R.	—	—
Greiffenhagen	3 R. 16 R.	24 R.	13 R.	12 R.	—	8 R.	16 R.	—	8 R.
Güllow	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Jacobsenhagen	—	22 R.	11 R.	9 R.	—	7 R.	14 R.	—	—
Jarman	1 R. 8 R.	20 R.	10 R.	10 R.	—	—	12 R.	—	8 R.
Jabel	3 R. 12 R.	—	12 R.	10 R.	—	6 R.	14 R.	—	—
Lauenburg	—	28 R.	10 R.	8 R.	10 R.	5 R.	10 R.	—	12 R.
Massow	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Mangardt	—	—	12 R.	10 R.	—	8 R.	14 R.	—	—
Neumarp	—	24 R.	14 R.	11 R.	12 R.	—	14 R.	—	6 R.
Niemals	1 R. 20 R.	22 R.	11 R. 13 R.	11 R.	11 R.	8 R.	14 R.	16 R.	8 R.
Pencun	—	22 R.	13 R.	12 R.	—	8 R.	14 R.	—	—
Piatze	—	28 R.	14 R.	13 R.	15 R.	12 R.	20 R.	—	—
Pöllig	—	—	13 R.	—	—	—	—	—	—
Polino	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Polgitz	3 R. 16 R.	30 R.	10 R.	10 R.	12 R.	8 R.	16 R.	—	8 R.
Prygn	4 R. 4 R.	24 R.	11 R.	11 R.	—	6 R.	16 R.	—	6 R.
Rageduhn	3 R. 20 R.	32 R.	9 R.	7 R.	10 R.	5 R.	11 R.	8 R.	12 R.
Regenwalde	—	32 R.	12 R.	11 R.	13 R.	6 R.	16 R.	24 R.	4 R.
Rägenwalde	3 R. 12 R.	—	12 R.	9 R.	—	6 R.	—	26 R.	—
Rammelsburg	—	30 R.	10 R.	—	—	6 R.	—	—	—
Schlawa	—	28 R.	10 R.	—	—	6 R.	—	—	—
Schlawe	—	22 R.	10 R.	9 R.	11 R.	5 R.	12 R.	—	—
Stargard	3 R. 12 R.	23 R.	11 R. 12 R.	10 R.	—	6 R.	14 R.	11 R.	8 R.
Strepitz	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Stettin, Alt	4 R.	22 R. 24 R.	11 R. 13 R.	11 R. 12 R.	12 R. 13 R.	8 R.	15 R.	14 R.	6 R.
Stettin, Neu	4 R.	28 R.	10 R.	8 R.	10 R.	5 R.	12 R.	9 R.	8 R.
Stolp	—	22 R. 24 R.	9 R. 12 R.	8 R.	—	5 R.	—	—	—
Tempelburg	—	24 R.	10 R.	—	—	—	—	—	—
Treptow, D. Pom.	—	28 R.	12 R.	11 R.	11 R.	8 R.	15 R.	—	—
Treptow, W. Pom.	—	20 R.	9 R.	9 R.	—	—	—	—	—
Uckermark	—	20 R.	11 R.	10 R.	12 R.	7 R.	15 R.	—	—
Urbom	—	24 R.	13 R.	12 R.	—	—	—	—	—
Wagern	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Werben	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wollin	3 R. 16 R.	24 R.	11 R.	9 R.	10 R.	8 R.	14 R.	36 R.	11 R.
Wuchow	—	22 R.	11 R.	10 R.	—	6 R.	14 R.	—	7 R.
Zenow	3 R. 10 R.	24 R.	10 R. 12 R.	10 R. 8 R.	—	6 R.	12 R.	10 R.	—

Diese Nachrichten sind alhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen